

Titel:

Kostenfestsetzungsbeschluss nach übereinstimmender Erledigungserklärung

Normenkette:

ZPO § 104

Schlagworte:

Kostenfestsetzung, Erledigungserklärung

Rechtsmittelinstanzen:

LG Regensburg, Beschluss vom 22.05.2024 – 61 O 2404/23

OLG Nürnberg, Beschluss vom 10.07.2024 – 2 W 1045/24

Entscheidungsgründe

1

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

2

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

3

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen	353,00 €
Zahlung der Klagepartei	1.059,00 €
hiervon verrechnet auf Kostenschuld der Beklagtenpartei	353,00 €

4

Der auf die Kostenschuld der Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatten. Der weitere Vorschuss in Höhe von 706,00 € wird zurückerstattet.

5

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Gerichtskosten	353,00 €
Anwaltskosten	1.535,70 €
<i>Summe</i>	<i>1.888,70 €</i>